

LESEVERSION

Satzung über die Ehrenordnung der Gemeinde Bad Zwesten

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in ihrer Sitzung am 23. Februar 2012 nachstehende Satzung über die Ehrenordnung des Gemeinde Bad Zwesten beschlossen.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluss der Gemeindevertretung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 2

Ehrenbezeichnungen

Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirats, des Seniorenbeirats oder als Ehrenbeamte sowie hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können auf Beschluss der Gemeindevertretung eine Ehrenbezeichnung erhalten. In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Mandat oder Amt oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

§ 3

Formen der Ehrenbezeichnungen

(1) Folgende Formen der Ehrenbezeichnungen können verliehen werden:

- Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzender
- Mitglieder der Gemeindevertretung = Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteher
- Gemeindebrandinspektor = Ehrengemeindebrandinspektor
- Mitglied des Seniorenbeirates = Ehrenmitglied des Seniorenbeirates

(2) Sonstige Ehrenbeamte *1) erhalten eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

(3) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(4) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung einer Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

*1) z. B.: Wehrführer, ehemalige Ortsbrandmeister

§ 4

Ehrennadel

Der Gemeinde Bad Zwesten verleiht an Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, eine Ehrennadel. Die Ehrennadel wird in den Ausführungen Silber und Gold verliehen.

§ 5

Stufen der Ehrennadel

Die Ehrennadel in Silber wird an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde Bad Zwesten besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde Bad Zwesten in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Mandatsträger

Aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Bad Zwesten darf die Ehrennadel in Silber an Gemeindevertreter, Beigeordnete oder Ortsbeiratsmitglieder frühestens nach zwei, die Ehrennadel in Gold frühestens nach drei Wahl- oder Amtsperioden verliehen werden.

§ 7

Urkunde

Der Ehrenbürger und die Träger von Ehrenbezeichnungen sowie die Empfänger der Ehrennadel erhalten eine von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister unterzeichnete Urkunde

§ 8

Antragsform

Anträge auf Verleihung einer Ehrenbürgerschaft, einer Ehrenbezeichnung sowie der Ehrennadel sind mit schriftlicher Begründung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft, einer Ehrenbezeichnung sowie der Ehrennadel erfolgt auf Beschluss der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorstand.

§ 9

Verleihung

Die Verleihungen nach dieser Ehrenordnung erfolgen zeitnah in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder bei einer anderen öffentlichen Veranstaltung wie z.B. beim Neujahrsempfang. Sie werden gemeinsam durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Bürgermeister oder ihre Vertreter vorgenommen.

§ 10

Aberkennung

Die Gemeinde kann eine Ehrenbürgerschaft, eine Ehrenbezeichnung sowie die Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

§ 11

Weitere Ehrungen

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt für Ehrungen außerhalb dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Gemeinde Bad Zwesten vom 07.09.2006 außer Kraft.

Bad Zwesten, den 27. Februar 2012

Der Gemeindevorstand

Michael Köhler
Bürgermeister